

## Bekanntgabe gemäß § 100 Abs 3 Stmk BauG

Gemäß § 100 Abs 5 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 73/2023, wird bekanntgegeben:

Die OMV Downstream GmbH, vertreten durch Herrn Maximilian Wallner, hat bei der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz um Baubewilligung zur Errichtung **von 3 Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Betriebsgebäude (1x Dach 1 – Büro; 1x Dach – Log Gebäude (Logistik); 1x Dach – Lagerhalle)** auf der Liegenschaft 8051 Graz, XIII. Gösting, Plabutscherstraße 60 und 66, auf den Grundstücken Nr. .664 und Nr.: 561/12, beide EZ.: 1072, KG.: 63112 Gösting, angesucht.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 20 Stmk. BauG ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; hierbei waren die Sondervorschriften für Seveso-Betriebe (zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen) des § 100 Stmk BauG zu beachten. Zuständige Behörde ist der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz, welche mittels Bescheid entschieden hat. Gemäß § 100 Abs 5 Stmk BauG hat die Behörde durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet auf ihrer Website bekannt zu geben, dass die Entscheidung über das Verfahren nach Abs 1 und 2 für einen bestimmten Zeitraum **von mindestens sechs Wochen** bei der Behörde während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Aktualisierungen der Entscheidung. Dabei sind die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung in der Entscheidung zugänglich zu machen. Darüber hinaus sind der Spruch und die Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, der Öffentlichkeit auch im Internet auf der Website der Behörde für die Dauer von sechs Wochen bereitzustellen.

### Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme:

Die Entscheidung über das Verfahren liegt **bis zum 06.12.2024** bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Ein Termin für die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (mit dem zuständigen Referenten) unter der Tel. Nr. 0316/872-5046 möglich. Gemäß § 100 Abs 6 Stmk BauG steht Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit **bis zum 06.12.2024** das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu. Gemäß § 100 Abs 7 Stmk BauG steht Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit das Recht zu, gegen Bescheide über Vorhaben nach § 100 Abs 1 und 2 Stmk BauG Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von § 100 Abs 1 und 2 Stmk BauG und Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen zu erheben. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bereitstellung gemäß Abs 5 leg. cit. gilt ihnen der Bescheid als zugestellt. Werden in einer Beschwerde Beschwerdegründe erstmals vorgebracht, sind diese unzulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Beschwerdeverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Zum Anschlag an die Amtstafel:

An die Präsidialabteilung, Post-, Druck- und Kopierservice (kundmachungen@stadt.graz.at), mit dem Ersuchen, die gegenständliche Bekanntgabe gemäß § 100 Abs 5 Stmk. BauG an der Amtstafel des Rathauses **6 Wochen** hindurch anzubringen und sodann – mit einem Anbringungsvermerk versehen – an die Bau- und Anlagenbehörde per E-Mail zurück zu schicken.

Graz, am

Für den Stadtsenat:

Ing. Susanne Aigner



<b>Unterzeichner/ Siegelersteller</b>	Stadt Graz Amtssignatur
<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-10-24T14:55:32+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Graz, XIII. Gösting, Plabutscherstraße 60 und 66  
OMV Downstream GmbH

Stadt Graz  
Bau- und Anlagenbehörde  
Baurecht

BearbeiterIn  
Ing. Susanne Aigner/va  
Tel.: +43 316 872-5046  
bab@stadt.graz.at

[graz.at/baubehoerde](https://www.graz.at/baubehoerde)

GZ.: A17-BAV-094833/2024/0007

Graz, 21.10.2024

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

## Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

### BESCHEID

#### Spruch

Der OMV Downstream GmbH, vertreten durch die DAS Energy Ltd., diese wiederum vertreten durch Herrn Maximilian Wallner, wird die Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen

- **Errichtung von insgesamt 3 Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Betriebsgebäude (1x Dach 1 – Büro, 1x Dach – Log Gebäude (Logistik), 1x Dach – Lagerhalle)**

in 8051 Graz, XIII. Gösting, Plabutscherstraße 60 und 66, auf den Grundstücken Nr. .664 und Nr.: 561/12, beide EZ.: 1072, beide KG.: 63112 Gösting,

#### mit nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Bau- und Abbrucharbeiten dürfen nur werktags, Montag bis Samstag von 6 Uhr bis 19 Uhr durchgeführt werden.
2. Die PV-Anlage muss folgende Abstände aufweisen:
  - a) zu Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (NRWG, Rauchableitungsöffnungen) einen Abstand von mindestens 1 m und bei einer Dacheindeckung die nicht A2 erfüllt mindestens 2 m
  - b) zu Brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Brandwänden und zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze einen Mindestabstand von 1,0 m
  - c) Bei größeren PV-Anlagen müssen die PV-Generatorflächen in Abschnitte mit höchstens 40 m x 40 m (maximale Seitenlänge pro Generatorfeld 40 m) unterteilt werden. Zwischen diesen Abschnitten der PV-Generatorflächen sind Freistreifen mit einer Breite von mindestens 1 m, bei einer Dacheindeckung die nicht A2 erfüllt mindestens 2 m vorzusehen.Bei Flachdächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Dachfläche von mehr als 1.800 m<sup>2</sup> dürfen in jenen Bereichen, die zur Einschränkung der Brandausbreitung innerhalb eines Hauptbrandabschnittes gemäß OIB-Richtlinie 2.1 gemäß Punkt 3.10.2 dienen, die PV-Anlagen nicht aufgestellt werden.

3. Die PV-Anlagen sind gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 und OVE E 8101 Teil 7-712 sowie OVE R 6.2.1 und OVE R 6.2.2 auszuführen und mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Bei Vorhandensein einer Blitzschutzanlage ist die PV-Anlage in diese gemäß OVE/ÖNORM EN 62305-3 einzubinden. Ein Übersichtsplan muss am Übergabepunkt der elektrischen Anlage (z.B. Hausanschlusskasten, Gebäudehauptverteiler) Auskunft über die Art der umgesetzten Schutzvorkehrung und Lage der PV-Anlagenkomponenten geben. Über die fachgemäße und mangelfreie Umsetzung der Richtlinien für die PV-Anlage ist der Behörde ein Attest eines befugten Elektrofachunternehmens zu übermitteln.
4. Die auf Dächern aufgebrauchten PV-Module müssen BROOF(t1) entsprechen oder die Oberseite der PV-Module in A2 ausgeführt sein.
5. Es ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O zu erstellen. Die Photovoltaikanlage ist durch das Planzeichen gemäß TRVB 121 O darzustellen. Eine Parie der Brandschutzpläne ist der Feuerwehr in elektronischer Form als pdf-Datei zu übermitteln.
6. Bei einer etwaigen Querung von Leitungen über Brandabschnittsbildende Wände bzw. Brandwänden sind diese mit für die Außenanwendung geeigneten (UV- und witterungsbeständigen) Leitungsschotts oder Brandschutzkanälen mit intumeszierender Innenauskleidung in EI 90 auszubilden. Die Abschottung bzw. der Brandschutzkanal muss im gesamten Bereich Brandabschnittsbildende Wand bzw. Brandwand und bis in eine Länge von beidseits mindestens 1,0 m zu dieser errichtet werden. Zusätzlich sind bei Durchführung von Leitungen durch Brand- oder Trennabschnitte Abschottungen gemäß TRVB 110 B in EI90 herzustellen.
7. Beim Lagergebäude ist aufgrund der ÖNORM B 3417 für einen Löscheinsatz bei PV-Anlagen mindestens ein fest verlegter Aufstieg aus metallischen Werkstoffen gemäß ÖNORM Z 1600 zu errichten und im Bereich der Feuerwehr-Zufahrtmöglichkeit zu situieren. Diesem Aufstieg ist für die Unterstützung des Feuerwehreinsatzes eine trockene Löschwasserleitung zu integrieren, welche sinngemäß der TRVB 128 S mit einer einfachen Einspeiseeinrichtung als B-Festkupplung in einer Höhe von ca. 800 mm über Geländeoberfläche und einer B-Festkupplung für die Entnahme am Dach auszuführen ist. Dieser sind entweder bei jedem Aufstieg oder separat beim Objekt an Bereichen, die für die Feuerwehr hinsichtlich der Zufahrt gut zugänglich sind, anzuordnen.
8. Bei Gebäuden mit bestehenden Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE-E 49, gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 oder ÖVE/ÖNORM EN 62305 (Reihe) sind diese für die PV-Anlage zu erweitern. Für Gebäude mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE-E 49 ist ein Blitzschutzkonzept mit daraus resultierenden Blitzschutzmaßnahmen im Sinne der OVE-Fachinformation BL03 Ausgabe 2023 erstellen zu lassen und die Maßnahmen umzusetzen. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist ein Blitzschutzattest eines befugten Unternehmens zu übermitteln.
9. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Löschwasserleitung trocken Ausführung 0 gemäß der technischen Richtlinie TRVB 128 S für das Dach des Bürogebäudes ist der Behörde eine mangelfreie Bescheinigung einer befugten abnehmenden Stelle im Sinne der TRVB 001 zu übermitteln.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 20 und 33 Stmk BauG idF LGBl Nr 73/2023

§ 24 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-StFGPG 2011 idF LGBL Nr 87/2013

§ 100 Abs 1 Stmk BauG idF LGBl Nr 73/2023

### **Verfahrenskosten**

Verwaltungsabgaben gemäß:

Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968 idF LGBl Nr 86/2021

Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 idF LGBl Nr 86/2017

Tarifposten	Anzahl/ Menge	Berechnungsgrundlage	Text	Endbetrag [EUR]
gemäß TP32	6,00	Genehmigungsvermerke	Genehmigungsvermerke à € 5,00	30,00
gemäß TP37	3,00	Solar- und Photovoltaikanlagen und ähnl. techn. Anlagen	Solar- und Photovoltaikanlagen und ähnl. techn. Anlagen	180,00
<b>Gesamtbetrag</b>				<b>210,00</b>

## Begründung

Dieser Bescheid ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, sowie der angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Es wurde die Abteilung A15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich des Risikos eines schweren Unfalls oder der Folgen eines solchen (unter Beilage des Gutachtens des Sachverständigen der Feuerwehr Graz aus der Sicht des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes sowie des Personenschutzes vom 16.07.2024) gefragt.

Die ergangene Stellungnahme der Landesabteilung vom 13.08.2024, GZ.: ABT15-258664/2024-3 hat ergeben, dass sich bei ordnungsgemäßer Ausführung und unter Einhaltung des brandschutztechnischen Gutachtens keine Erhöhung einer Gefährdung durch die geplanten Photovoltaikanlagen aus sicherheitstechnischer Sicht ergibt und dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Das Vorhaben wurde für die Dauer von 6 Wochen durch Anschlag Amtstafel und im Internet zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, bis zum Ablauf dieser Frist sind bei der Behörde keine Stellungnahmen iSd § 100 Abs 4 Stmk BauG eingelangt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

## Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren:

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF feste Gebühren laut nachfolgender Tabelle:

Tarifposten	Anzahl/ Menge	Berechnungsgrundlage	Text	Endbetrag [EUR]
gemäß TP6	1,00	Anzahl der Antragsgegenstände	Antragsgegenstand	14,30
gemäß TP5	1,00	Anzahl der Grundbuchauszüge	Grundbuchauszug	3,90
gemäß TP5	1,00	Anzahl der Vollmachten	Vollmacht	3,90
gemäß TP5	1,00	Anzahl der Katasterpläne	Katasterpläne	3,90
gemäß TP5	6,00	Anzahl div. Beilagen unter A3	Beilagen unter A3	23,40
gemäß TP5	2,00	Anzahl Pläne > A3	Pläne über A3	15,60
gemäß TP5	8,00	Anzahl der Baubeschreibungen	Baubeschreibung	31,20
<b>Gesamtbetrag</b>				<b>96,20</b>

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht **innen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides entrichtet werden, wird die zuständige Finanzbehörde verständigt, welche mit einer Erhöhung der ausstehenden Gebührensumme um 50 % vorzugehen hat.

Aus der Summe der Gebühren und Abgaben ergibt sich ein Gesamtbetrag von  
**€ 306,20**

**Die OMV Downstream GmbH** (zahlungspflichtig) hat diesen Betrag auf das Konto der Stadt Graz einzuzahlen:  
IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039  
BIC: BAWAATWW

Im Feld Zahlungsreferenz geben sie bitte die folgende **12-stellige Referenznummer** an:  
**820000061316**

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erheben.

### **Frist**

Sie müssen **innerhalb von 4 Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides Ihre Beschwerde einbringen.

### **Form**

Die Beschwerde müssen Sie schriftlich, entweder elektronisch oder als Brief, einbringen.

### **Adresse**

Schicken Sie die Beschwerde an Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020  
Graz, bab@stadt.graz.at.

### **Kosten**

Die Beschwerde kostet 30 Euro Eingabegebühr. Wenn Sie gesondert einen Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Beschwerde einbringen, bezahlen Sie zusätzlich 15 Euro Eingabegebühr.

Achtung: Dies gilt nicht für Beschwerden von Nachbarparteien! Diese sind von der Gebühr befreit.

### **Einzahlung**

Empfänger: Finanzamt Österreich  
IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW  
Verwendungszweck: A17-BAV-094833/2024

Bei elektronischer Überweisung mit „Finanzamtszahlung“:

Empfänger: Finanzamt Österreich  
Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102  
Abgabeart: EEE-Beschwerdegebühr  
Zeitraum: Datum des Bescheides

### **Die Beschwerde muss beinhalten:**

A17- BAV-094833/2024/0007

- Die genaue Bezeichnung dieses Bescheides mit Geschäftszahl, Datum des Bescheides und Behörde
- Die Gründe, warum Sie den Bescheid für rechtswidrig halten
- Das Ziel der Beschwerde: Aufheben oder Abändern des Bescheides
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (z.B. das Datum der Bescheidzustellung)
- Den Nachweis, dass Sie die Eingabegebühr überwiesen haben: Zahlungsbeleg bzw. Ausdruck der elektronischen Zahlungsanweisung (für jede Eingabe ein eigener Nachweis)

Wenn Sie eine **mündliche Verhandlung** vor dem Landesverwaltungsgericht wünschen, müssen Sie das gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen.

Bitte beachten: Wenn Sie die Gebühren nicht vollständig einzahlen, schreibt das Finanzamt Österreich höhere Gebühren vor.

### Zustellhinweis:

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt.

### Mit Zustellnachweis (RSb):

### Antragsteller:innen:

- Herr Maximilian Wallner, als Vertreter der DAS Energy Ltd, diese wiederum als Vertreter der OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien (**mit einem Plan und einer Konzeptbeschreibung**)

Für den Stadtsenat:

Ing. Susanne Aigner

	<b>Unterzeichner/ Siegelersteller</b>	Stadt Graz Amtssignatur
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-10-22T09:29:41+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.